richte heißt es:

Bu §. 10.

In dem Gefegentwurfe, die Civilftaatsbiener betreffend, hat die Deputation eine Beranberung ber Beitrage empfoh= Ien, welche die Staatsdiener von bem Dienftgehalt, Bartegeld ober Penfion zu bem Penfionsfonds zu entrichten haben.

Da diefer Gegenftand in bem vorliegenben Entwurfe gang unberührt gelaffen worben ift, ju Gleichftellung mit ben Civilftaatsbienern aber Berudfichtigung finden muß, fo empfiehlt die Deputation an die Stelle der im Entwurfe ent= haltenen Saffung folgenbe:

> Sinfichtlich ber Wittwen und Baifen ber Offiziere und hohern Militairarzte finden die in den §6. 38 bis mit 50 des Gefetes vom 7. Marg 1835 und §. 7 des Gefeges vom . . . 1851 enthaltenen Beftim= mungen volle Unwendung. Das hierbei gum Grunde ju legende Diensteinkommen ber Offiziere und Militairarte ift nach f. 4 bes gegenwartigen Befetes festzustellen.

Sier habe ich nun folgende Bemerkungen anzuschließen. Mis berfelbe Gegenftand bei dem Gefete, Die Civilftaatsbiener anlangend, gur Berathung fam, erflarte ber Referent unb mit ihm ich und ein anderes Mitglied ber Deputation, bag wir in biefer Begiehung von ber Unficht, bie einftimmig von allen Mitgliedern ber Deputation ausgesprochen worben mar, abgingen, weil wir unfere Ginwilligung bagu nur ertheilt hatten in ber Borausfegung, bag bie Scala von der Rammer angenommen werden wurde, die als billig und angemeffen von Seiten ber Majoritat ber Deputation vorgefchlagen morben war. Sier tritt nun ein gang gleicher Fall ein in Folge bes eben vernommenen Resultats ber Abstimmung, und ich fur meinen Theil erflare, daß ich auch hier von der im Berichte ausgesprochenen Unficht gurudtrete und alfo gegen ben Seite 490 vorgeschlagenen Bufat ftimmen werde. Wenn ber Bufat abgelehnt werden follte, fo ift in diefer Beziehung gar nichts in bas Gefet aufzunehmen, weil eine entsprechenbe Paragraphe im Gefegentwurfe nicht enthalten ift. Es ift ber Untragigerichtet auf einen Bufat, ber felbftftanbiger Datur fein murbe. Ich habe nun vor allen Dingen zu erwarten, ob es vielleicht ben Mitgliebern ber Deputation genehm mare, in biefer Begiehung auch eine Erflarung abzugeben.

Prafident D. Saafe: 3ch erfuche gunachft ben Berrn Secretair Scheibner, fich zu erflaren.

Secretair Scheibner: 3ch erflare ebenfalls, bag ich nunmehr von bem Deputationsgutachten ju §. 10 gurudtrete, weil ich die hoheren Beitrage gum Penfionsfonds nunmehr nicht mehr mit ber Billigfeit vereinbar halte.

Mbg. Lehmann: 3ch fpreche bie entgegengefeste Unficht aus und bleibe bei bem urfprunglichen Botum fteben.

Mbg. Dehme: Ich erflare auch, bag ich bei bem Deputationsgutachten fteben bleibe.

Besondere Motive find bagu nicht da. Im Be- Ifcon bei bem Civilpenfionsgesetz ermahnt habe, bleibe ich ebenfalls bei dem Deputationsgutachten fteben.

> Mbg. Benn: Ich bleibe ebenfalls bei bem Deputationsgutachten fteben.

> Referent Biceprafident v. Criegern: Siernach mare nunmehr ber Untrag immer noch als Untrag ber Majoritat der Deputation anzusehen.

> Prafident D. Saafe: 3ch frage, ob noch Temand in Bejug auf diese Paragraphe bas Wort ergreifen wolle?

> Mba. v. Noftig=Drgewiedi: Beiber Berathung bes Civilftaatsbienergefetes habe ich ftillfchweigend fur biefen Untrag gestimmt, ich werbe auch biesmal wieder fur benfelben ftimmen, in ber hoffnung und Ueberzeugung, bag boch am Ende um den Preis, daß nicht vielleicht die gange Gefegvorlage abgelehnt werbe und bas jest beftehende Befeg in Rraft bleibe, bei bem Bereinigungsverfahren bie Scala ber Minori= tat fcblieflich noch angenommen werden wird, und bas wird mich jest bestimmen, ba bas Minoritatsgutachten gu §. 2 ab= gelehnt worden ift, wie bei bem Civilftaatsbienergefete gegen bie gange Befegvorlage zu ftimmen.

Regierungscommiffar Richter: Nach meiner Unficht fann ber Bufat ber geehrten Deputation garnicht mehr als beftebend gebacht werben. Der Bufat bezieht fich barauf, daß 6. 7 bes bereits berathenen Civilftaatsbienergefetes die fruhere Scala ber Beitrage nicht bestehen laffe, fondern bie von ber Majoritat ber Deputation vorgefchlagene und von ber Regierung genehmigte Scala in Rraft trete. Das ift bei ber Bera= thung bes Civilftaatsbienergefetes nicht gefchehen, es find bie Untrage fowohl ber Majoritat, als auch ber Minoritat ber Deputation abgelehnt worden, man ift alfo gurudgegangen gu dem, mas bisher beftand. Gine Sinweifung in dem Militairpen= . fionsgesete auf eine Abanderung bei bem Civilpenfionsgesete fann boch nicht mehr als gultig angesehen werben, ba eine Abanderung dort gar nicht beliebt worden ift, mithin garnicht besteht. Es mußte jedenfalls ber Untrag anders gefaßt merden und bie geehrte Rammer bie Abficht haben, bei bem Mili= tairpenfionsgefete eine von bem Civilpenfionsgefete abmeis chenbe neue Scala hinfichtlich ber Beitrage einzuführen; bas fann ich aber nach ben geftern und heute vorgefommenen Meußerungen, bag bie Staatsregierung im Grundfage bie Civilftaatsbiener und Militairstaatsbiener, fo weit als thunlich, auf gleiche Linie ftellen moge, burchaus nicht glauben.

Referent Diceprafibent v. Criegern: Die Bemerkung, Die eben von bem herrn Regierungscommiffar gemacht worben ift, ift formell burchaus richtig. Es wurde nothwendig fein, bem Bufate einigermaagen eine andere Faffung zu geben; es murbe bas aber einer besonderen Schwierigkeit feineswegs unterliegen, um fo mehr, ba es fich hier gar nicht barum hanbelt, eine Paragraphe bes Gefegentwurfes zu anbern, fondern nur um einen Bufag. Da aber bei bem Civilftaatsbiener-Abg. D. Rungich: Mus benfelben Grunden, die ich gefete bie Faffung ber g. 7 abgeworfen worden ift, fo murbe